



Zukunftsweisende Investitionen und gelebtes Miteinander

Grußwort des Landrates zum Jahreswechsel 2007 / 2008

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Altenburger Landes,

Weihnachten, die Zeit zwischen den Jahren, bringt uns wieder ein paar Tage der Besinnlichkeit und Momente des Innehaltens. Wir werden mit unseren Angehörigen und Freunden dieses Fest begehen, haben Gelegenheit, uns den schönen Dingen uneingeschränkt zuzuwenden und dem, was uns wichtig und wertvoll im Leben ist. Wir ziehen Bilanz und planen für die Zukunft.

Ich hoffe, dass 2007 für Sie und Ihre Familien ein gutes und erfolgreiches Jahr war. Für unseren Landkreis war dieses Jahr ausgefüllt mit Höhen und Tiefen, aber vor allem mit positiven Entwicklungen, bedeutsamen Weichenstellungen und Entscheidungen. Die politischen Diskussionen waren bei einigen Themen kontrovers – das ist gut so und gehört zu einer funktionierenden Demokratie. Aber es gilt auch, die mehrheitlich getroffenen Beschlüsse dann zu akzeptieren, wenn man eine andere Auffassung vertreten hatte. Dank gilt an dieser Stelle den Kreistagsmitgliedern für ihr konstruktives Wirken, für die hilfreiche und manchmal auch kritische Begleitung unserer Arbeit im Landratsamt.

Fast alle Vorhaben, die wir uns für 2007 vorgenommen hatten, sind abgearbeitet. Bei einem Großteil sind wir ans Ziel gekommen, manches ist noch im Fluss.

Die wirtschaftliche Entwicklung gibt Anlass zur Freude, auch weil die Arbeitslosigkeit deutlich zurückgegangen ist. Wir haben neue Wirtschaftskooperationen mit einer chinesischen Provinz und dem Landkreis Greiz begonnen, die hoffentlich viele positive Effekte mit sich bringen. Beim Lotendienst, unserem besonderen Service für Investoren, wurden im vergangenen Jahr 13 Projekte mit einer Gesamtinvestitionssumme von 181 Millionen Euro bearbeitet, vieles davon waren Erweiterungen von Lager- und Produktionshallen. Dabei werden etwa 180 neue Arbeitsplätze entstehen.

Ich danke allen Unternehmerinnen und Unternehmern sehr herzlich für ihr großes Engagement, das dem Altenburger Land gut getan hat.

Das Jahr 2007 war auch ein Jahr mit vielfältigen Baumaßnahmen, darunter z. B. die Fertigstellung der kombinierten Hochwasserschutz- und Straßenaumaßnahme zwischen Treben und Plottendorf. Wir haben mit der Umsetzung des Sonderprogramms zur Sanierung von Schulen im Landkreis begonnen, bei dem knapp 5,6 Millionen Euro investiert werden. Das betrifft vor allem das Friedrichgymnasium, das Seckendorff-Gymnasium, die Regelschulen „Am Eichberg“ und in Treben sowie die Grundschule Nobitz. Im Sommer wurde der Neubau des Jugendwohnheims in Altenburg-Nord eingeweiht,



Landrat Sieghardt Rydzewski

hier finden unsere Berufsschüler nun ideale Bedingungen.

Am Flugplatz Altenburg-Nobitz waren die letzten Monate ebenfalls erfreulich. Die 4 Millionen Fördermittel im Landeshaushalt sind endlich freigestellt, die 2. Linie nach Barcelona (Girona) ist erfolgreich, die Passagierzahlen steigen und wir konnten in neue Feuerwehr- und Räumtechnik investieren.

Zukunftsweisend war auch der Beschluss, die Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft dem Kreiskrankenhaus anzugliedern. Auch die Sanierung des Schlosses Löbichau wurde in diesem Zusammenhang entschieden. Kontrovers diskutiert wurde in Kreistag und Öffentlichkeit die Neu-

Erhebung der Grundgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung, die nun beschlossen ist. Natürlich ist eine Gebührenerhöhung nie erfreulich, in diesem Fall war das aber zwingend erforderlich. Vor allem vor dem Hintergrund, dass beispielsweise die Entsorgung von Grünschnitt oder alten Elektrogeräten in den Recyclinghöfen sowie die Sperrmüllabholung und alle anderen derartigen Dienstleistungen weiterhin ohne zusätzliche Kosten erhalten bleiben. Auch die Gebühren für die Behälterentleerungen bleiben stabil. Im Vergleich mit unseren Nachbarn, den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten, stehen wir mit diesen Angeboten immer noch sehr gut da.

Als gastfreundliche Kultur-Region haben wir uns während der BUGA 2007 präsentiert. Über 13.000 Besucher konnten wir bei „Resurrektion Aurora“ begrüßen – ein voller Erfolg. Ebenso wirkt die bedeutende Kunstausstellung „Altenburg – Provinz in Europa“ des Lindenau-Museums bis über die Landesgrenzen hinaus.

Aktiv tragen wir außerdem zur Verbesserung des Kinderschutzes im Landkreis und auf Landesebene mit dem Frühwarnsystem bei, in dem verschiedene soziale Einrichtungen, Krankenhäuser, Schulen, Kitas und Verwaltungen zusammenarbeiten, um Familien und Kindern in Problemfällen schnelle und gezielte Hilfen zu

bieten.

Erfreulich ist, dass sich auch im Jahre 2007 viele Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich engagiert, sich dabei für andere Menschen und für lohnende Ziele eingesetzt haben. Ihr Wirken im sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereich trägt ganz entscheidend zur Lebensqualität hier bei uns bei. Genauso gilt das für die Arbeit in den Feuerwehren, beim technischen Hilfswerk oder anderen Rettungs- und Hilfsdiensten sowie den Engagierten im Natur- und Umweltschutz oder in den Tierschutzvereinen.

Ich danke allen, die diese erstklassige, freiwillige Arbeit leisten. Ihr Beispiel steht für das Miteinander. Dieses Miteinander wird, so hoffe ich, unser Gemeinwesen auch 2008 prägen. Denn es gibt noch viele Herausforderungen, denen wir uns zu stellen haben. Ich bleibe dabei optimistisch, dass wir zusammen auf einem guten Weg sind.

Abschließend wünsche ich Ihnen allen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie einen schönen und stimmungsvollen Jahreswechsel. Gleichzeitig wünsche ich uns allen Frieden, Gesundheit und Wohlergehen. Alles Gute.

Ihr

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Werbung



Die untere Jagdbehörde informiert:

Der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaver e. V. (TVJE e. V.) führt eine **Winterschulung 2007/2008** zu folgenden Themen durch:

- Wildschaden in Wald und Feld
 - Mitgliedsbeiträge und Versicherungsschutz in der Berufsgenossenschaft
 - Aktuelle Informationen
- Im Landkreis Altenburger Land findet diese Veranstaltung am

**16. Januar 2008,
17:00 Uhr in der Gaststätte
„Zum kleinen Jordan“,
Eisenberger Straße 7,
04603 Göhren**

statt.
Die Teilnahme mindestens eines Vertreters je Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbezirk wäre wünschenswert.
Der Unkostenbeitrag beträgt 41,00 € je Jagdgenossenschaft, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Bei Mitgliedschaft im TVJE e. V. entfallen die Kosten.
Für Jäger, deren Jagdgenossenschaft nicht Mitglied im THJV e. V. ist, beträgt der Unkostenbeitrag 20,00 €. Die Bezahlung erfolgt am Tagungsort.

Birgit Seiler,
Fachdienst Umwelt und Jagd/Fischerei

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen ab 2008

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 – Schulen, Gesundheit und Bauen, bittet alle Firmen, die Aufträge über Bauleistungen vom Landratsamt erhalten, dem Fachbereich 4 die Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß

Paragraph 48 b, Absatz 1, Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes ab 2008 in aktueller Fassung zu übergeben.

Bernd Wenzlau
Fachbereichsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung des Kreistages des Landkreises Altenburger Land gefassten Beschlüsse

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 24. Sitzung am 17. Oktober 2007 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 249:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung des Sportstättenrahmenleitplanes des Landkreises Altenburger Land gemäß beigelegter Anlage.

Beschluss Nr. 250:

1. Der Gesellschafter Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, beauftragt die Geschäftsführer der Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH, bis Mitte 2008 unter Federführung eines externen Consultants eine Entwicklungskonzeption unter Einbeziehung folgender Kriterien zu erarbeiten

a) Darstellung der medizinischen Versorgungssituation in der Region unter Einbeziehung der Altersentwicklung der Bevölkerung

b) Umfeld- und Marktbeurteilung

auf der Grundlage einer Analyse des Ist-Zustandes

c) Entwicklung einer Marktstrategie für das Kreiskrankenhaus mit den Schwerpunkten der künftigen medizinischen Profilierung und erforderlichen investiven Maßnahmen

d) wirtschaftliche Betrachtungen, z. B. Personalbedarf, Risikomanagement

2. Die Geschäftsführer werden beauftragt, dem Aufsichtsrat bis Dezember 2007 einen Vorschlag für eine zur Realisierung dieser Aufgabe geeignete externe Consultant-Firma zu unterbreiten.

Beschluss Nr. 251:

Der Landrat wird beauftragt, die Übertragung von Geschäftsanteilen des Landkreises Altenburger Land an der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH an die Kreiskrankenhaus Altenburg gGmbH vorzubereiten und den Geschäftsanteilsübertragungsvertrag dem Kreistag im Dezember

2007 zur Beschlussfassung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Sanierung des Alten- und Pflegeheimes Löbichau festzuschreiben.

Beschluss Nr. 252:

Der Kreistag ermächtigt die Vertreter des Landkreises Altenburger Land im Aufsichtsrat der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH,

1. für die Mehrkosten des Investitionsvorhabens Ersatzneubau des Wohnheimes für psychisch erkrankte Menschen der Aufnahme zusätzlicher Darlehensmittel in Höhe von 235.214 EUR und

2. der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 295.225,47 EUR als Zwischenfinanzierung für die für 2010 bewilligten Fördermittel für das Vorhaben zuzustimmen.

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, eingesehen werden.

Sieghardt Ryzdewski
Landrat

So erreichen Sie uns:

Redaktion:
Silke Manger (SiMa)
Telefon: 03447 586-270,
e-mail: silke.manger@altenburgerland.de
Antje Gallert (AG)
Telefon: 03447 586-264
e-mail: antje.gallert@altenburgerland.de
Gestaltung und Satz/Amtliche Nachrichten:
Kerstin Gabler
Telefon: 03447 586-273,
e-mail: kerstin.gabler@altenburgerland.de
Cathleen Bethge
Telefon: 03447 586-258,
e-mail: cathleen.bethge@altenburgerland.de

Impressum:

Herausgeber:
Landkreis Altenburger Land,
Lindenastraße 9, 04600 Altenburg,
Telefon: 03447 586-270,
Fax: 03447 586-277,
E-mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt:
Silke Manger, Fachdienstleiterin Öffentlichkeitsarbeit, oder Vertreter im Amt
Druck und Vertrieb:
Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig,
Telefon: 03447 574942
Fax: 03447 574940
Verteilung:
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen:
über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber

Landratsamt Altenburger Land,
Fachbereich 4, Schulen, Gesundheit und Bauen, Fachdienst Hochbau und Liegenschaften
Lindenastraße 9
04600 Altenburg
Telefon: 03447 586-954
Telefax: 03447 586-966

Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer

HB-B100-2007

Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist

Generalsanierung

Ort der Ausführung

Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium, Haus 2
Rathausstraße 16
04610 Meuselwitz

Art und Umfang der Leistung

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

Los 7 - Alu/Glas-Wandelemente F 30 TH EG-2.OG und Brand-/Rauchschutztür TH KG und 2.OG (Alu/Glas bzw. Stahl)

3 Stück	Alu/Glas-Wandelemente F30, raumhoch mit 2-flügliger T30/RS-Tür Alu/Glas mit elektromechanischer Feststellanlage Elementgröße: ca. 5,00 x 3,90 m, Bereich Flure
1 Stück	Alu/Glas-Türelement T30/RS, 1-flügl. Größe: ca.1180 x 2100 mm (Fluchttür KG/TH)
1 Stück	Stahl-Feuerschutztür T30/RS, 1-flügl. Größe: ca.1070 x 2360 mm (Sondergröße), 2.OG/DG
6 Stück	Rauchmelder
3 Stück	Handtaster
100 m	Beiputzarbeiten
15 m	Granit-Bodenplatten

150/28 mm

Los 8 - Brandschutzdecken, Brandschutzverkleidungen, Trockenbauwände, KG-Decken

425 m ²	Ausbau Rasterdecken
65 m ²	Abbruch Verkleidungen, Trennwände
270 m ²	Brandschutzdecken F90, EG und 1.OG
111 m ²	F 30 Brandschutzbekleidungen Stahlträger EG-2.OG
32 m ²	F 90 Brandschutzbekleidungen Stahlträger KG
40 m ²	F 90 Brandschutzbekleidungen Trägerflansche, Gewölbedecken KG
25 m ²	Montagewand d=150 mm
38 m ²	KG-Decke ohne BS - Anforderungen

Angebote können für ein oder beide Lose eingereicht werden.

Frist für die Ausführung

Los 7 von 11. bis 13. Kalenderwoche (KW) 2008, Los 8 von 6. bis 10. KW 2008

Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen eingesehen werden können

Ingenieurbüro für Baubetreuung, Jens Haubold
Dostojewskistraße 9
04600 Altenburg
Telefon: 03447 313465
Telefax: 03447 551716

Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.

Bewerbungsanträge sind zu richten an

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4, Vergabestelle, Lindenastraße 9
04600 Altenburg
Telefon: 03447 586-965
Telefax: 03447 586-966

Höhe des Entgeltes für die Über-

sendung dieser Unterlagen

Los 7 und Los 8 jeweils 7,00 €

Zahlungsempfänger

Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle
Sparkasse Altenburger Land
Konto- Nummer 111 100 4400
Bankleitzahl 830 502 00
Verwendungszweck
Verg. Nr. HB-B 100-2007 Los.-Nr...

Versand der Unterlagen

ab 20.12.2007

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein gültiger Nachweis der Einzahlung (Originalbeleg beim online-banking; Einzahlungsbeleg mit Stempelabdruck des Kreditinstitutes oder dem entsprechender Beleg) vorliegt. Die Abforderung kann per Fax oder Postversand erfolgen. Schecks oder Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!

Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

Am 07.01.2008

Los 7 um 13:00 Uhr und Los 8 um 13:30 Uhr

Einreichung an das Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg. Oder am Eröffnungsort zur Eröffnungszeit lt. Ausschreibungsunterlagen!

Eröffnungsort/-raum/-zeit

04600 Altenburg, Lindenastraße 31 - Vorderhaus, Dachgeschoss Zimmer 407

Zeit gemäß Ausschreibungsunterlagen!

Es können Bieter oder deren Bevollmächtigte (gültige Vollmacht ist vorzulegen) anwesend sein. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen!

Sicherheiten

Für die Vertragserfüllung wird ein Einbehalt in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge und ein Einbehalt für Mängelansprüche in Höhe von 3 v. H. der Abrechnungssumme vereinbart.

Bietergemeinschaften sind zugelassen.

Nebenangebote sind zugelassen.

Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen.

Mit dem Angebot ist einzureichen:

Formblatt EFB Preis 311 1a oder 311 1b.

Auf Verlangen der Vergabestelle sind folgende Nachweise kurzfristig (innerhalb von drei Werktagen) nachzureichen:

Handwerkskarte, Steuerfreistellungsbescheinigung des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaft und des Finanzamtes, Aufstellung vergleichbarer Referenzen der letzten drei Jahre mit Ansprechpartner und Telefonnummer.

Weitere Nachweise gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) und (2) können nachträglich verlangt werden.

Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

07.02.2008

Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A

Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 360 – Vergabeangelegenheiten

Weimarplatz 4

99423 Weimar

im Auftrag

Janett Maas

Fachdienstleiterin 26.11.2007

Öffentliche Bekanntmachung Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Altenburger Land (Taxi-Ordnung)

Auf Grund des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) wird durch den Landrat des Landkreises Altenburger Land folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Altenburger Land. Die Rechte und Pflichten der Unternehmer/Unternehmerinnen und Fahrzeugführer/Fahrzeugführerinnen nach dem PBefG, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der auf Grund des PBefG erlassenen Rechtsverordnungen und nach den allgemeinen Anordnungen der zuständigen Verkehrsbehörde bleiben unberührt.

§ 2 Umfang der Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer/Unternehmerinnen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen entsprechend dem örtlichen Bedarf verpflichtet.

(2) Das Landratsamt Altenburger Land wird ermächtigt, im Bedarfs-

fall einen gemeinsam aufgestellten Dienstplan der Taxiunternehmer/Taxiunternehmerinnen zu verlangen.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxenstandplätzen

(1) Taxen dürfen, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den durch Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereithalten werden. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen als den gemäß Satz 1 gekennzeichneten Taxenstandplätzen kann durch das Landratsamt Altenburger Land in Sonderfällen genehmigt werden.

(2) Einer behördlichen Anordnung über die zeitweilige Verlegung oder Räumung eines Taxenstandplatzes ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 4 Ordnung auf den Taxenstandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den öffentlichen Straßenverkehr nicht behindern.

Das Aufstellen von Taxen ohne Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin ist an den Taxenstandplätzen verboten.

(2) Den an einem Taxenstandplatz

erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin des nach der Reihenfolge ersten Fahrzeuges auszuführen, sofern nicht eine andere Taxe gewünscht wird. Die Fahrgäste dürfen jedoch bei der Wahl der Taxe in keiner Weise beeinflusst oder behindert werden. Dem Fahrgast sind auf Verlangen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer mitzuteilen.

(3) Taxen dürfen an den Taxenstandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden. Ausgenommen ist das Reinigen von Scheiben und Beleuchtungseinrichtungen.

(4) An den Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, das gilt insbesondere zur Nachtzeit.

(5) Taxenstandplätze dürfen durch die Nutzer nicht verunreinigt werden.

§ 5 Dienstbetrieb

(1) Der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.

(2) Der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin hat bei der Besetztfahrt die kürzeste verkehrstübliche Strecke zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde etwas anderes vereinbart.

(3) Der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin einer bestellten Taxe hat das Bereitstehen am vereinbar-

ten Abfahrtsort dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

(4) In jeder Taxe ist ein Abdruck dieser Verordnung sowie der Taxi-Tarifordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Funk- und Rundfunkgeräte

(1) Funkgeräte und Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt werden.

(2) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funk- und Rundfunkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Taxe außerhalb eines zugelassenen Taxenstandplatzes ohne die erforderliche Zustimmung der Genehmigungsbehörde bereithält,

2. entgegen § 3 Abs. 2 einer behördlichen Anordnung über die zeitweilige Verlegung oder Räumung eines Taxenstandplatzes nicht Folge leistet,

3. entgegen § 4 Abs. 1 eine Taxe nicht in der Reihenfolge der Ankunft am Taxenstandplatz aufstellt und nicht jede Lücke durch nachrücken ausfüllt,

4. entgegen § 4 Abs. 2 dem Fahrgast auf Verlangen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer nicht mitteilt,

5. entgegen § 4 Abs. 3 eine Taxe auf dem Taxenstandplatz instand setzt oder reinigt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrgast nicht auf dem kürzesten Weg befördert,

7. entgegen § 5 Abs. 3 als Fahrzeugführer/Fahrzeugführerin einer bestellten Taxe das Bereitstehen am vereinbarten Abfahrtsort dem Auftraggeber nicht unverzüglich meldet,

8. entgegen § 5 Abs. 4 in der Taxe keinen Abdruck der Taxi-Ordnung sowie der Taxi-Tarifordnung mitführt oder diese dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Taxi-Ordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Verkehr mit Taxen im Landkreis Altenburger Land (Taxi-Ordnung) vom 31.01.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Altenburg, den 03. Dezember 2007

Siegward Rydzewski
Landrat

Der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land informiert:

Weihnachten und Silvester geschlossen

Die **Recyclinghöfe** im Landkreis Altenburger Land, der **Kleinanlieferbereich Leipziger Straße** in Altenburg sowie die Kompostieranlagen in Göhren und Hainichen sind am 24.12.2007 und 31.12.2007 und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass das Ablagern von Abfällen jeglicher Art außerhalb der Anlagen und deren Öffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

Entsorgungskalender 2008

In den letzten Dezemberwochen werden allen Haushalten und den Gewerben, welche an die öffentliche Müllentsorgung angeschlossen sind, die Entsorgungskalender für das kommende Jahr zugestellt. Wie in den vergangenen Jahren

wurde der bewährte Aufbau im Wesentlichen beibehalten. Bitte beachten Sie, dass durch Tourenänderungen die Abfuhr an anderen Wochentagen möglich ist.

Beim Wegwerfen von unerwünschter Werbung bitte auf den Entsorgungskalender achten!

Weihnachtsbäume

Wie in jedem Jahr bietet der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei die Möglichkeit die ausgedienten **Weihnachtsbäume kostenlos an nachfolgend genannten Stellen abzugeben:**

- Kompostieranlagen: Göhren und Hainichen
- Recyclinghöfe: Lucka, Meuselwitz, Schmölln, Gößnitz und Altenburg Feldstraße

Die Weihnachtsbäume sollten vollständig abgeputzt sein, da Lametta und Baumschmuck, insbesondere der aus Metall, Kunststoff und Glas, nicht kompostierbar sind.



Bitte legen Sie die Weihnachtsbäume nicht in Containerstandplätze oder um die Abfallgefäße herum, da dies die Abholung der Abfallgefäße erschwert oder gar verhindert.

Sonderleerung der Papiertonne

Zu den regulären Papierentsorgungsterminen 2008 (gemäß Entsorgungskalender) finden zusätzliche Sonderleerungen statt, um den Leerungsrhythmus einzuhalten.

Dies betrifft die nachfolgenden Straßen und Ortsteile der Stadt Schmölln:

03. Januar 2008

Am Göhrenanger, Am Kemnitzgrund, Am Lindenhof, Blumenstraße, Crimmitschauer Straße, Finkenweg, Heimstättenstraße, Klingelbachweg, Lohsenstraße, Rosenstraße, Ziegelstraße, Zum Wasserturm

08. Januar 2008

Alexander-Puschkin-Straße, Am Lehmgrund, Am Schafberg, Bachstraße, Beethovenplatz, Fr.-Naumann-Straße, Luisenstraße, Neue Straße, Sommeritzer Straße, Steinbergstraße, Südstraße

10. Januar 2008

Altenburger Straße, An der Sprotte, A.-Bebel-Straße, Brückenplatz, Clara-Zetkin-Straße, Gartenstraße, Hausmühlenstraße, Lorentzstraße, Mühlgasse, Röntgenstraße, Schillerplatz, Zur Farbe

11. Januar 2008

Schloßig

15. Januar 2008

Ahornring, Alfred-Nitzsche-Straße, Am Kellerberg, Am Röhrenstuhl, Am Vereinshaus, An den Queeren, Birkenallee, Eichenweg, Erlenweg, Feldstraße, Fliederweg, Köthelgrund, Kammerscher Weg,

Lohsenring, Lohsenweg, Priessnitzstraße, Queerenring, R.-Seyfarth-Straße, Schulstraße, Waldstraße, Weidengrund, Weidengrundring

16. Januar 2008

Am Brauereiteich, Amtsplatz, Bahnhofplatz, Brandstraße, Brauhof, Cosswitzanger, Dammgasse, Goetheplatz, Gößnitzer Straße, Hospitalstraße, Karl-Liebnecht-Straße, Karl-Marx-Straße, Karlstraße, Kirchplatz, Kurze Straße, Lindenberg, Markt, Marktstraße, Mauergasse, Mittelstraße, Neue Schloßstraße, Oberer Wartenberg, Oststraße, Pfarrgasse, Pforte, Poststraße, Rosa-Luxemburg-Straße, Schloßstraße, Walter-Kluge-Straße, Wartenbergsiedlung, Wartenbergstraße, Wiesenstraße

Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ihr
Dienstleistungsbetrieb
Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Auf Grund der Aktualisierung der Gebührenkalkulation in den Bereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Einrichtungsgebiet des ZAL werden die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Jahr 2008 rückwirkend zum 01. Januar neu gefasst.

Im Bereich der Abwasserentsorgung ist der Zweckverband auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 12. Juni 1972 Az.: VII B 117 70) verpflichtet, ab dem 01. Januar 2008 eine Gebührensplittung der Einleitungsgebühr durch Erhebung einer Schmutzwassergebühr und der Einführung einer separaten Niederschlagswassergebühr vorzunehmen.

Insoweit wurde der nachfolgende **Vorankündigungsbeschluss** Nr.10/2007 in der 61. öffentlichen Versammlung des ZAL gefasst:

Vorankündigungsbeschluss Beschlussvorlage

**Beschlusnummer: 10/2007
vom 29.11.2007**

der 61. öffentlichen Versammlung des Zweckverbandes

Beschlussinhalt:

Vorankündigung der Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (BGS-EWS) vom 07.11.2005.

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung stimmt dem Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Ände-

rung der Gebührensätze der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des ZAL zu.

Begründung:

Der ZAL beabsichtigt, ab dem 01.01.2008 die Grund- und die Einleitungsgebühr sowie die Beseitigungsgebühr und die Straßentwässerungsgebühr im Bereich Abwasser zu ändern und die Niederschlagswassergebühr einzuführen.

Grundgebühr - Volleinleiter

bis Qn ≤ 2,5 m³/h
120,00 Euro/Jahr

bis Qn ≤ 6,0 m³/h
288,00 Euro/Jahr

bis Qn ≤ 10,0 m³/h
480,00 Euro/Jahr

bei größeren Zählern
je weitere m³/h

48,00 Euro/Jahr.

Einleitungsgebühr
Die Gebühr beträgt 3,69 €/m³ Abwasser.

Grundgebühr - Teileinleiter

bis Qn ≤ 2,5 m³/h
73,50 Euro/Jahr

bis Qn ≤ 6,0 m³/h
176,40 Euro/Jahr

bis Qn ≤ 10,0 m³/h
294,00 Euro/Jahr

bei größeren Zählern
je weitere m³/h
29,40 Euro/Jahr.

Die Gebühr bei teilbiologischer Vorklärun/vollbiologischer Vorklärun beträgt 1,45 €/m³ Abwasser.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,51 €/m² versie-

gelte Fläche
(Vollinleiter und Teileinleiter).

Die Straßentwässerungsgebühr beträgt 0,70 Euro/m³.

Die Beseitigungsgebühr beträgt 26,14 Euro/m³.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Verbandsräte: 52
davon anwesend: 46
Anzahl der Verbandsmitglieder: 29
Davon anwesend: 25
Ja-Stimmen: 35
Nein-Stimmen: 8
ungültige Stimmen: 3

Bemerkung: keine

gez. Stephan Etzold
Verbandsvorsitzender
Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Nobitz, 29.11.2007

Öffentliche Bekanntmachung

zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25, Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Schnaudertal

1. Die Versammlung hat mit Beschluss Nr. 04-111/07/Ö am 26.11.2007 den Jahresabschluss 2006 des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Schnaudertal wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme 50.273.060,27 €

Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung 492.977,36 €

2. Der erwirtschaftete Gewinn des Bereiches Trinkwasser in Höhe von TEUR 192 und des Bereiches Abwasser in Höhe von TEUR 301 ist einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Leipzig für den Jahresabschluss 2006 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Schnaudertal, Meuselwitz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut

der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lage-

bericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass der Zweckverband auf der Grundlage des Rundschreibens 02/2002 (Ref. 34) des Innenministeriums des Freistaates Thüringen vom 23. Januar 2002 die Verrechnung der Abwasserabgabe im Wirtschaftsjahr 2006 in Höhe von TEUR 71 ertragswirksam vorgenommen hat.“

Leipzig, den 13. Juli 2007

Siegel BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Hammer
Wirtschaftsprüferin

ppa. Welskop
Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2006 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang vom 13. Juli 2007 sowie der Lagebericht vom 13. Juli 2007 liegen in der Zeit vom 02.01.2008 bis 10.01.2008 während der Geschäftszeiten in den Räumen des WAZ Schnaudertal, Gewerbepark Binauroda, Breitenhainer Straße, 04610 Meuselwitz öffentlich aus.

Meuselwitz, 28.11.2007

Barbara Golder Siegel
Verbandsvorsitzende
WAZ Schnaudertal

Öffentliche Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0084/2007-2132-02

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **VNG – Verbundnetz Gas AG, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig**, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Ferngasleitung FGL 32.10 EVG, Nörditz/Schmölln bei Göbnitz (ETE)

mit einer Schutzstreifenbreite von **4 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Nörditz, Flur 2, Flurstück 80/6

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenRDV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen

einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 14.11.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Auf Grund der Aktualisierung der Gebührenkalkulation in den Bereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Einrichtungsgebiet des ZAL werden die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Jahr 2008 rückwirkend zum 01. Januar neu gefasst.

Insoweit wurde der nachfolgende Vorankündigungsbeschluss Nr. 09/2007 in der 61. öffentlichen Versammlung des ZAL gefasst:

Vorankündigungsbeschluss Beschlussvorlage

**Beschlusnummer: 09/2007
vom 29.11.2007**

der 61. öffentlichen Versammlung des Zweckverbandes

Beschlussinhalt:

Vorankündigung der Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land (GS-WBS) vom 17.10.2005.

Beschlussvorschlag:

Die Versammlung stimmt dem Vorankündigungsbeschluss zur beabsichtigten Änderung der

Gebührensätze (Grund- und Verbrauchsgebühr) der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des ZAL zu.

Begründung:

Der ZAL beabsichtigt die Grund- und die Verbrauchsgebühr im Bereich Wasser ab dem 01.01.2008 wie folgt zu ändern:

Grundgebühr:

bis Qn ≤ 2,5 m³/h
160,50 Euro/Jahr (netto 150,00 € zzgl. 10,50 € MwSt)
bis Qn ≤ 6,0 m³/h
385,20 Euro/Jahr (netto 360,00 € zzgl. 25,20 € MwSt)
bis Qn ≤ 10,0 m³/h
642,00 Euro/Jahr (netto 600,00 €

zzgl. 42,00 € MwSt)
bei größeren Zählern
je weitere m³/h
64,20 Euro/Jahr (netto 60,00 € zzgl. 04,20 € MwSt).

Verbrauchsgebühr:

Die Gebühr beträgt (netto 2,30 Euro/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,16 Euro/m³ ergibt) brutto 2,46 €/m³ entnommenen Wassers.

Die Gebühr für einen Bauwasserzähler oder einen sonstigen beweglichen Zähler beträgt (netto 2,30 Euro/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 0,16 Euro/m³ ergibt) brutto 2,46 €/m³ entnommenen Wassers.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Verbandsräte: 52
davon anwesend: 46
Anzahl der Verbandsmitglieder: 29
Davon anwesend: 25
Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: -
ungültige Stimmen: 7

Bemerkung: keine

gez. Stephan Etzold,
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Nobitz, 29.11.2007

Öffentliche Bekanntmachung des Kreistages Nr. 255 vom 05.12.2007 -

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 (GVBl. S. 455), der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des ThürKAG und des ThürWG vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 4 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz -ThAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art.12 Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. S. 1936) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 05. Dezember 2007 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Satzung

des Landkreises Altenburger Land

über die

Erhebung von Benutzungs- gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Altenburger Land erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThAbfAG), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und dieser Satzung.

(2) Soweit in dieser Satzung auf die Satzung des Landkreises Altenbur-

ger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -) Bezug genommen wird, wird im Nachstehenden die Abkürzung AWS gebraucht. Die Begriffsbestimmungen nach § 4 AWS gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt neben dem Eigentümer der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und der Besitzer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstückes als Benutzer.

(3) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen zur Entsorgungsanlage des Landkreises ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(4) Bei Behältergemeinschaften nach § 18 der Abfallwirtschaftssatzung ist jeder Teilhaber der Behältergemeinschaft Benutzer. Die Teilhaber sind Gesamtschuldner.

(5) Gebührensschuldner ist auch der Antragsteller für eine Nachentleerung von 1,1 m³-Containern und der Antragsteller für einen Behältertausch.

(6) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher eines an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes sind Gesamtschuldner. Mehrere Besitzer haften entsprechend des auf sie jeweils anfallenden Anteils am Mitbesitz. Der Besitzer von Wohnraum haftet anteilig entsprechend der Anzahl der Bewohner des jeweiligen Wohnraumes. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Eigentümer als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Abfallgebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbe- reichen nach § 4 Abs.7,8 AWS werden für Leistungen bzw. das Vorhalten von Leistungen, die dem Landkreis durch Einsammeln, Befördern, Verwerten, Behandeln, Entsorgung einschließlich Endabla- gerung von:

- gemischten Siedlungsabfällen (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall),
- Sperrmüll,
- Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (Schadstoffe),
- Elektro- und Elektronikaltgeräten,
- kompostierfähigen Abfällen,
- Papier, welches nicht als Verpackung durch das Duale System Deutschland erfasst wird,

sowie für Verwaltungskosten, Abfallberatung, dem Betreiben von Recyclinghöfen und Übergabestellen für Elektro(nik)altgeräte sowie die Rekultivierung/Nachsorge erho- ben.

(2) Der Landkreis erhebt:

1. Grundgebühren für verbrauchs- unabhängige Leistungen wie Betrieb der Deponie/Müllumladestation, Betrieb der Recyclinghöfe, Einsammeln von Schrott und Elektro(nik)altgeräten, Schadstoff- sammlung, Verwaltungsaufwand, Abfallberatung, Öffentlichkeitsar- beit sowie für das betriebsbereite Vorhalten des Abfallbeseitigungs- systems, das u. a. dadurch gewähr- leistet ist, dass Fahrzeuge, Abfallbe- hälter vorgehalten werden und Per- sonal beschäftigt wird,

2. Gebühren für verbrauchsabhä- ngige Leistungen in Form der Behälter- leerungsgebühren für Restabfallbe- hälter und den 70-Liter-Restmüll- sack,

3. die Jahresgebühr bei der Abfuhr von Bioabfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen,

4. Gebühren für Behälternutzung, Behältertausch, Behältertransport,

5. Gebühren bei Anlieferung von Abfällen an der Müllumladestation.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsor-

gung im Bring- und Holsystem setzt sich aus einer Grundgebühr und ei- ner Behälterleerungsgebühr zusam- men:

1. Die Grundgebühr wird für den Erhebungszeitraum eines Kalender- jahres erhoben und bemisst sich wie folgt:

a) Bei anschlusspflichtigen Grund- stücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bestimmt sich die Grund- gebühr nach der Anzahl der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz ge- meldeten Personen. Bei der Gebüh- renberechnung wird die Anzahl der Bewohner eines anschlusspflichti- gen Grundstücks nach den Angaben des Anschlusspflichtigen oder den Daten der Meldebehörde zu Grunde gelegt.

b) Bei anschlusspflichtigen Grund- stücken, auf denen Abfälle zur Be- seitigung aus anderen Herkunftsbe- reichen als aus privaten Haushal- tungen und keine Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, bemisst sich die Grundgebühr nach dem Ge- samtbehältervolumen der für eine Entsorgungswoche vorzuhaltenden festen Restmüllbehältnisse und wird als Literpreis berechnet. Bei der Gebührenberechnung wird für die Ermittlung des Gesamtbehälter- volumens die Summe der Behälter- volumen aller fester Restmüllbe- hältnisse des anschlusspflichtigen Grundstücks nach der vom Land- kreis nach § 17 Abs. 1b AWS ge- troffenen Festlegung zugrunde ge- legt. Kann die Entsorgung nur mit zugelassenen Restmüllsäcken durchgeführt werden, wird die Grundgebühr für einen 80-Liter- Restmüllbehälter veranlagt.

c) Bei anschlusspflichtigen Grund- stücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfa- len, bemisst sich die Grundgebühr nach der Anzahl der auf dem an- schlusspflichtigen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemel- deten Personen nach Buchstaben a.) und dem Behältervolumen der für eine Entsorgungswoche vorzuhal- tenden festen Restmüllbehältnisse für die anfallenden Abfälle zur Be- seitigung aus anderen Herkunftsb- ereichen nach Buchstaben b.).

2. Bemessungsgrundlage für die Behälterleerungsgebühr ist die An- zahl der im Identsystem registrier- ten Entleerungen bezüglich der auf den Gebührensschuldner registrier- ten Restabfallbehälter ohne Berück- sichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Die Behälterlee- rungsgebühr wird nach einem mo- difizierten Volumenmaßstab erho- ben, der auf die Art und Größe des in Anspruch genommenen Rest- müllgefäßes abstellt. Mindestens werden für die Behälterleerungsge- bühr zwei Entleerungen je Gefäß pro Jahr in Ansatz gebracht. Bei an- teiliger Gebührenpflicht gem. § 8 wird die Mindestgebühr entspre- chend anteilig erhoben. Dabei werden in der Gebührenbe- rechnung die Erfahrungswerte für das Verhältnis von Gewicht und Vo- lumen jeder Behältergröße zu Grun- de gelegt.

3. Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die Jahresgebühr nach dem verwendeten zugelasse- nen Gefäß und Abfuhrhythmus.

(2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Die angelieferte Menge wird mit einem Gewicht mit einer Genauigkeit von +/- 0,020 t ermittelt. Wenn aufgrund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtun- gen das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, bemisst sich die Gebühr, ausgehend von der zu- lässigen Nutzlast des Lieferfahrzeu- ges, nach dem geschätzten Gewicht des angelieferten Abfalls. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfä- le einen Mehraufwand verursacht, bestimmt sich die Gebühr abwei- chend von Satz 1 bis 3 nach den im Einzelfall entstehenden Aufwen- dungen.

(3) Für die Gebührenbemessung der Entsorgung des Landkreises von unzulässig abgelagerten Abfällen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) beträgt für je- den Bewohner eines anschluss- pflichtigen Grundstücks jährlich 35,60 Euro.

- Fortsetzung auf Seite 6 -

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages Nr. 255 vom 05.12.2007 -

Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -)

- Fortsetzung von Seite 5 -

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) beträgt für jeden Liter des vorzuhaltenden Gesamthältervolumens an festen Restmüllbehältnissen bei vierzehntäglicher Leerung 0,45 Euro und bei wöchentlicher Leerung nach § 18 (3) AWS 0,90 Euro.

(3) Die Behälterleerungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke im Gebiet des Landkreises:

1. graue Müllnormtonne mit 80 Litern Behältervolumen
2,70 Euro,

2. graue Müllnormtonne mit 120 Litern Behältervolumen
3,80 Euro,

3. graue Müllnormtonne mit 240 Litern Behältervolumen
7,00 Euro,

4. Restmüllgroßbehälter mit 1100 Litern Behältervolumen
27,50 Euro,

5. Restmüllsack
2,30 Euro.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei vierzehntägiger Leerung:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen
29,70 Euro,

2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen
44,60 Euro,

3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen
89,10 Euro.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von Bioabfall nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 beträgt für anschlusspflichtige Grundstücke des Landkreises bei wöchentlicher Leerung nach § 18 (3) AWS:

1. grüne Bionormtonne mit 80 Litern Behältervolumen
59,40 Euro,

2. grüne Bionormtonne mit 120 Litern Behältervolumen
89,20 Euro,

3. grüne Bionormtonne mit 240 Litern Behältervolumen
178,20 Euro.

§ 6 Behälternutzungsgebühr, Behältertausch, Behältertransport

(1) Die Behälternutzungsgebühr an unbewohnten Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, beträgt pro Abfallbehälter jährlich bei

80 Litern 9,63 EUR

120 Litern 9,63 EUR

240 Litern 11,06 EUR

1,1 m³ 40,42 EUR.

Bei anteiliger Benutzung wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Die Gebühr für einen Behältertausch gemäß § 19 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung beträgt pro Abfallbehälter bei

80 Liter 11,00 EUR

120 Liter 11,00 EUR

240 Liter 13,00 EUR

1,1 m³ 47,00 EUR.

Bei Selbstabholung/Selbstanlieferung ist der Behältertausch gebührenfrei.

§ 7 Gebührensätze der Abfallentsorgung bei Anlieferung

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt 129 Euro/t für:

1. Siedlungsabfälle, vermischt mit einem verwertbaren Abfallanteil unter 20 % (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Markt- und Straßenreinigungsabfälle),

2. gemischte Bau- und Abbruchabfälle

3. Sortierreste aus genehmigten Sortieranlagen unter der Vorlage der halbjährlichen In- und Outputmengen der Sortieranlage beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,

4. Sperrmüll, unsortiert

(2) Die Mindestgebühr für Selbstanlieferung beträgt bei einer Abfallmenge bis 1 m³ je Anlieferung 10,00 Euro.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung während des Kalenderjahres der erste Tag des folgenden Monats, an dem der Anschluss beginnt bis zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Bei der kommunalen Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Jahresgebührenschild jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung des Anschlusspflichtigen über Veränderungen im Sinne der §§ 6, 9 AWS gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Altenburger Land erfolgte.

(3) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(4) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschild mit der Übergabe der Abfälle und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(5) Bei der Entsorgung unzulässiger Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder seinen Beauftragten und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(6) Bei der Behältertauschgebühr entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Leistung durch den Gebührenschildner und wird durch Gebührenbescheid erhoben.

(7) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung einer Gebühr, wenn

1. bei der bestellten/beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter ohne Verschulden des Landkreises nicht bereitgestellt war bzw.

2. ein Restabfallbehälter gemäß § 16 Abs. 7, 9 und 10 AWS bereitgestellt war und eine Leerung im Identensystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde.

§ 9 Vorauszahlungen

(1) Für die regelmäßige Entsorgung von Abfällen im Bring- und Holsystem ist eine quartalsweise Vorauszahlung in Höhe von einem Viertel der voraussichtlichen Jahresgebühr zu zahlen. Die Vorauszahlungen werden zu Jahresbeginn per Bescheid festgesetzt.

(2) Bemessungsgrundlage der vo-

raussichtlichen Grundgebühr sind die laut Datenbestand der zuständigen Einwohnermeldebehörde pro Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen zum 31.12. des Vorjahres.

Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, die die Festsetzung einer höheren oder niedrigeren Grundgebühr rechtfertigen, wird die Vorauszahlung auf die Grundgebühr zu Beginn des Monats, der auf die Kenntnis der Änderungen folgt, für den verbleibenden Zeitraum des Kalenderjahres geändert.

(3) Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlung der Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Identensystem registrierten Behälterleerungen. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Identensystem registrierten Behälterleerungen dieses Zeitraums auf ein volles Jahr hochgerechnet. Bestand im Vorjahr kein Anschluss an die Abfallentsorgung, werden als Vorauszahlung die durchschnittlich ermittelten Restmüllbehälterleerungen des Vorjahres im Landkreis am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Für die erstmalige Inanspruchnahme im laufenden Kalenderjahr erfolgt eine anteilige Berechnung. Wurden im Vorjahr bei bestehendem Anschluss an die Abfallentsorgung keine Leerungen registriert, werden als Vorauszahlung zwei Restmüllbehälterleerungen pro Restmüllbehälter am anschlusspflichtigen Grundstück zum Ansatz gebracht. Die Endabrechnung der Behältergebühren sowie die Verrechnung mit den Vorauszahlungen erfolgt mit dem Jahresgebührenbescheid im ersten Quartal des Folgejahres entsprechend den tatsächlich im Identensystem registrierten Behälterleerungen. Im Ergebnis der Endabrechnung werden im ersten Quartal des Folgejahres zu viel gezahlte Beträge verrechnet bzw. zu wenig gezahlte Beträge nacherhoben.

§ 10 Fälligkeit

Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Jahresgebühr sind am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Es besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen Quartal- und Jahreszahlung. Im Falle der Jahreszahlung wird die Vorauszahlung am 15.05. fällig.

Die Jahresgebührenschild nach § 8 Abs. 2 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Jahresgebührenbe-

scheides fällig. Im Übrigen wird die Gebührenschild mit ihrer Entstehung fällig.

§ 11 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung

(1) Im Falle einer Nichtverrechnung des Guthabens nach § 9 Abs. 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag die Erstattung von Guthaben.

(2) Für nicht genutzte Restmüllsäcke erfolgt keine Gebührenerstattung.

(3) Soweit der Vollzug dieser Gebührensatzung im Einzelfall zu unbilligen Härten führen würde, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschildners der Landkreis die Gebührenschild ganz oder teilweise erlassen.

(4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenschildpflicht unberührt. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebührenschild entsprechend ermäßigen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS -) vom 04.12.2006 außer Kraft.

Altenburg, 10. Dezember 2007

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Hinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die untere Fischereibehörde informiert:

1. Fischereilehrgang 2008

Der nächste 30-stündige Vorbereitungslehrgang zur Fischereiprüfung im Bereich der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Altenburger Land findet wie folgt statt:

Veranstalter:

LAV Thüringen, Ortsverein Wintersdorf e. V.
Thüringer Fischerschule
Ing.-Oec. Heinz Bergner
Mittelstraße 4
04610 Meuselwitz
Tel.: 03448 412886

Beginn des Lehrganges: 26.01.2008

Interessenten stellen bitte bis zum 10.01.2008 einen formlosen Antrag (schriftlich oder telefonisch) an die Fischerschule. Von dort erhalten Sie bis zum 20.01.2008 die Antragsunterlagen für den Lehrgang, sowie den Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung.

Der 30-stündige Vorbereitungslehrgang wird an folgenden Tagen durchgeführt:
Samstag, 26.01.2008
Sonntag, 27.01.2008

Samstag, 02.02.2008
Sonntag, 03.02.2008

Die Teilnahme an allen Unterrichtstagen ist zwingend vorgeschrieben.

Die 2. Fischerprüfung 2008 findet am Dienstag, den 11.03.2008 um 17:00 Uhr statt.

Nähere Einzelheiten erfahren Sie über die Fischerschule.

Birgit Seiler,
Fachdienst Umwelt und Jagd/Fischerei

Neue Öffnungszeiten im Bürgerservice Schmölln

Schmölln. Der Bürgerservice des Landratsamtes in Schmölln, Amtsplatz 8, ist seit Anfang Dezember 2007 immer dienstags auch am Nachmittag geöffnet.

Die neuen Öffnungszeiten sind:

**dienstags 8:00 – 13:00 Uhr
und 14:00 – 18:00 Uhr.**

AG

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes "Das Altenburger Land"

erscheint Samstag, 19. Januar 2008

Redaktionsschluss: 08. Januar 2008

Es können nur auf elektronischem Weg übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr des Landkreises Altenburger Land (Taxi-Tarifordnung)

Auf Grund des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01.04.1993 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.07.1997 (GVBl. S. 290) wird durch den Landrat des Landkreises Altenburger Land folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxiverkehr gelten für alle Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Landkreis Altenburger Land.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Altenburger Land.

(3) Beförderungen über die Grenzen des Pflichtfahrbereiches hinaus unterliegen der freien Vereinbarung.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die in dieser Taxi-Tarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte sind für alle Fahrgäste gleich anzuwenden und dürfen im Pflichtfahrbereich weder über- noch unterschritten werden und stellen Festpreise dar.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen je Taxi aus dem Grundpreis, dem Kilometerpreis, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

(3.1) Grundpreis
2,00 Euro

(3.2) Kilometerpreis für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches
(3.2.1) Anfahrt
frei

(3.2.2) Anfahrten auf vorherige Bestellung, die außerhalb der nach Anlage 1 näher bezeichneten Orte – in der der jeweilige Unternehmer seinen Betriebssitz hat – beginnen und die nicht wieder in diesen Ort zurückführen
ab Grenze des in Anlage 1 näher bezeichneten Ortes Einschalten des Fahrpreisanzeigers

(3.2.3) Besetztfahrt 1. und 2. Kilometer
1,70 Euro/km

(3.2.4) Besetztfahrt ab dem 3. Kilometer
1,40 Euro/km

(3.3) Wartezeit, auch verkehrsbedingt 1. und 2. Minute keine Berechnung, ab der 3. Minute
21,00 Euro/Stunde

(3.4) Zuschläge
Bei Nutzung eines Taxis mit 5 bis 8 Fahrgastsitzplätzen wird zu dem vom Fahrpreisanzeiger ermittelten Fahrpreis ein Zuschlag berechnet, wenn:
- mehr als 4 Fahrgäste befördert werden oder
- unabhängig von der Zahl der Fahrgäste ein solches Taxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde.
3,00 Euro

(3.5) Fortschaltbetrag
0,10 Euro

(4) Kommt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so ist das bereits angefallene Beförderungsentgelt zu entrichten.

§ 3 Abrechnung des Beförderungsentgeltes

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach dem Fahrpreisanzeiger, d. h.

erst am Ende der Fahrt zu entrichten. Es kann jedoch vom Fahrgast gegen Quittung eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.

(2) Der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin muss während des Dienstes stets Bargeld bis zu 50,00 Euro wechseln können. Ist das nicht möglich, so gehen Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Taxiunternehmers.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen vom Fahrgast unverzüglich vorgebracht werden, spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

(4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist diesem ein Quittungsbeleg für die durchgeführte Taxifahrt auszustellen. Der Quittungsbeleg hat, wenn nicht vom Gesetzgeber etwas anderes festgelegt wird, folgende Angaben zu enthalten:

- a) Art der Fahrt
- b) Fahrweg
- c) Ordnungsnummer des Taxis
- d) Betriebsstempel
- e) Steuernummer des Unternehmens
- f) das vom Fahrpreisanzeiger ermittelte Beförderungsentgelt
- g) Mehrwertsteuersatz, ab 150,00 € Entgelt der Nettobetrag und Mehrwertsteuerbetrag
- h) Datum
- i) Unterschrift des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin.

§ 4 Sondervereinbarungen

(1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte, z. B. zur Krankenbeförderung, sind der Genehmigungsbehörde nach Abschluss des Vertrages unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Durch den Abschluss von Sondervereinbarungen darf es zu keiner Störung der Ordnung des Verkehrsmarktes kommen.

(3) Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen sind zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Abweichende Beförderungsentgelte

Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Stadtrundfahrten unterliegen nicht dieser Taxi-Tarifordnung. Sie werden zwischen den Vertragsparteien frei vereinbart.

§ 6 Fahrpreisanzeiger

Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne der §§ 4 und 5.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 die Beförderungsentgelte überschreitet, unterschreitet oder nicht anwendet.
2. entgegen § 3 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.
3. entgegen § 3 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.
4. entgegen § 4 Abs. 1 abweichende Beförderungsentgelte anwendet, ohne dies der Genehmigungsbehörde angezeigt zu haben.
5. entgegen § 6 Fahrten im Pflichtfahrbereich ohne eingeschalteten Fahrpreisanzeiger durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status und Funktionsbezeichnung in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Beför-

derungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxi-Tarifordnung) des Landkreises Altenburger Land vom 29. Oktober 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(3) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verordnung auf die neu festgelegten Entgelte umzustellen.

Altenburg, den 03. Dezember 2007

Sieghardt Ryzdewski
Landrat

Anlage zur Taxitarifordnung des Landkreises Altenburger Land nach § 2 Nr. 3.2.2

Orte nach § 2 Nr. 3.2.2

Altenburg

ausgenommen sind die Ortsteile: Ehrenberg, Greipzig, Knau, Kosma, Lehnitzsch, Mockzig, Modelwitz, Oberzetscha, Paditz, Rautenberg, Stünzhain, Unterzetscha, Zetscha, Zschaiga, Zschechwitz

Göbnitz

ausgenommen sind die Ortsteile: Hainichen, Koblenz, Naundorf, Nörditz, Pfarrsdorf

Lucka

ausgenommen sind die Ortsteile: Breitenhain, Prößdorf

Meuselwitz

ausgenommen sind die Ortsteile: Bosengröba, Brossen, Bünauroda, Falkenhain, Gröba, Heukendorf, Lehma, Mumsdorf, Neubraunshain, Neupoderschau, Pflichtendorf, Ruppersdorf Schnauderhainichen, Trebanz, Waltersdorf, Wintersdorf

Ponitz

ausgenommen sind die Ortsteile: Grünberg, Guteborn, Merlach, Zschöpel

Schmölln

ausgenommen sind die Ortsteile: Bohra, Brandrübel, Großstöbnitz, Kleinmückern, Kummer, Nitzschka, Nödenitzsch, Papiermühle, Schloßig, Selka, Sommeritz, Weißbach, Zschernitzsch

NICHTAMTLICHER TEIL

Kontakte nutzen, Vorhaben gezielt unterstützen: Landkreise Greiz und Altenburger Land unterzeichnen Kooperationsvereinbarung

Greiz. Die gute Zusammenarbeit der Greizer Landrätin Martina Schweinsburg mit dem Landrat des Altenburger Landes Sieghardt Ryzdewski als auch der beiden Verwaltungen wird künftig in einer gemeinsamen Vereinbarung dokumentiert, die am 6. Dezember in Greiz unterzeichnet wurde. Gemeinsam wollen sich die beiden Landkreise künftig im Standortwettbewerb der Regionen noch stärker profilieren und die Region Ostthüringen im mitteldeutschen Wirtschaftsraum erfolgreich weiterentwickeln. Dabei setzen die Partner auf Information, Transparenz und Kooperation. Es gilt, die vielfältigen Kontakte der beiden Wirtschaftsförderungen intensiver zu nutzen um Vorhaben gezielt zu unterstützen und Projekte gemeinschaftlich in Angriff zu nehmen. So steht der Landkreis Altenburger Land den Greizern bei der Entwicklung des Industriegroßstandortes Ostthüringen zur Seite. Umgekehrt erfährt Altenburg Unterstützung für den Flughafen Altenburg-Nobitz. Die Investorenansprache für ein mögliches Factory

Outlet Center an der BAB 4 führen beide Landkreise ebenfalls gemeinsam durch. In einer Reihe weiterer Punkte vom Lotsendienst für Investoren im Landkreis Altenburger Land, der Entwicklung von Schulpatenschaften mit Unternehmen im Landkreis Greiz oder der touristischen Infrastruktur wird man sich austauschen. Damit können beide Landkreise auf erfolgreiche

Projekte des jeweiligen Partners zurückgreifen. Wichtig sei es auch, so die beiden Landräte, zu wirtschaftspolitischen Fragen stärker als bisher gemeinschaftliche Standpunkte zu erarbeiten und diese im Freistaat Thüringen auch gemeinsam zu vertreten. Eine Erweiterung auf andere Bereiche der Verwaltungen ist bereits angedacht. Weitere Schritte werden folgen. AG



Tag der offenen Tür am Lerchenberggymnasium



Altenburg. Am **Samstag, 19. Januar 2008 von 9:30 bis 13:00 Uhr**, lädt das Lerchenberggymnasium alle Interessenten recht herzlich zum „**Tag der offenen Tür**“ ein. Lehrer und Schüler präsentieren alle Unterrichtsfächer und erwarten ihre Gäste mit naturwissenschaftlichen Experimenten, mathematischen Knobeleien, Sprachspielen und literarischen Programmen. Die Kursschüler werden sich um Ihr leibliches Wohl bemühen. Darüber hinaus können sich unsere Gäste individuell beraten lassen. Gern beantworten wir Ihre Anfragen, die Sie unter lerchenberggymnasium@gmx.de an uns richten können.

Anmeldungen für das Schuljahr 2008/2009 nimmt das Lerchenberggymnasium in der Woche vom **18.02. bis 23.02.2008, Montag bis Freitag von 8:00 – 18:00 Uhr und Samstag von 9:00 – 11:00 Uhr** entgegen. **Vorgemerkt! 1. Schulball** des Lerchenberggymnasiums findet am 15. März 2008 statt. Eingeladen sind alle SchülerInnen (ab Kl.10), LehrerInnen und Eltern, alle Ehemaligen sowie alle Interessenten.

Andrea Pester,
Lerchenberggymnasium

Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler aus dem Altenburger Land mit Ehrenurkunde ausgezeichnet



Altenburg. Anlässlich der 17. Sportlerehrung empfing Landrat Sieghardt Rydzewski am 20. November erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, Mitglieder des Sportbeirates, Ehrengäste, Vorstandsmitglieder des Kreissportbundes, Trainer, Betreuer und Übungsleiter im Landratsamt. Im Rahmen der Auszeichnungsveranstaltung erhielten wieder zahlreiche Einzelsportler, Sportpaare und -mannschaften des Landkreises die begehrte Ehrenurkunde.

Zu den erfolgreichsten Vertretern in diesem Jahr zählten u. a. Ines Horschig vom ESV Göbnitz e. V., 3. bei der Leichtathletik-Weltmeisterschaft, Björn Heimer vom Motorsportclub Langenleuba-Niederhain e. V., der Europameister im Motorsport (European Cross Country Meisterschaft) wurde, Maria Müller vom Sportverein Lokomotive Altenburg e. V., die den 3. Platz bei der Europameisterschaft im Ringen belegte, Joachim Rohland vom Sportverein Einheit Altenburg e. V., Sechster bei der Europameisterschaft im Gewichtheben sowie Annett Sonntag und Christian Seiler

Diese Sportler wurden geehrt:

ESV Göbnitz e. V.

Ines Horschig, Laura Neubert, Karen Eltzschig, Kitty Schober, Meike Eltzschig, Roy Glavanitz

MC Langenleuba-Niederhain e. V.

Björn Heimer, Andreas Dietrich, Jens Pester, Jörg Lindner

SV Lokomotive Altenburg e. V.

Maria Müller, Angélique Herbst, Luis Herbst, Sarah Jahr, Michael Klages, Nico Nadler, Adrien Nötzold, Felix Schmotz, Lisa Seifert, Diana Teichmann, Holger Teichmann, Michelle Tyka, Jasmin Walther, Adriana Walther, Michael Wied, Sophie Schädlich, Philip Schädlich, Willy Kricke, Wolf-Dietrich Rothe, Heinz Teichmann,

Seidokaikan Altenburg e. V.

Christian Seiler, Annett Sonntag, Mike Jahr, Jörg Ehrhardt, Lukas Gurnig

SV Einheit Altenburg e. V.

Joachim Rohland, Maike Hammers, Karl-Mathias Mahn, Max Heller, Marie-Luise Enghardt

SV Blau-Gelb Ehrenberg e. V.

Tino Kepsch, Rico Rademann, Patrick Hecht, Nico Franke-Bicking, Mannschaft 5er Radball Elite

LSV Ziegelheim e. V.

Mannschaft Männer Handball

SKD "Sakura" Meuselwitz e. V.

Sandra Ritter, Jessy Neumann, Robin Wenzel, Susanne Halka, Jessica Breu, Markus Pröhl, Anne Simon

PSV Schmölln e. V.

Marcel Schmidtke, Kevin Mertlik, Julia Koslowski, Lydia Janitzek, Mannschaft Mädchen U 14 Judo

TuS Schmölln e. V.

Tina Knötzsch, Laura Rook, Aileen Beeskow, Markus Brieger, Thomas Riebel, Mannschaft Leichtathletik AK 12/13

Meuselwitzer Schachverein e. V.

Mannschaft Schach

TuS Friesen e. V.

Tina Pohle, Tom Henschel

SV Rositz e. V.

Franziska Paternoga, Viktoria Ar-

mann

1. TSC Tanzkreis Schwarz-Gold Altenburg e. V.

Philipp Köhler, Sarah Börno, Norbert Pengel, Sophia Schade, Tom Quaas, Babett Haberkorn

Aqua Fun Wintersdorf e. V.

Robert Salzmann, Kerstin Kämpfer, Alexander Salzmann, Falko Sojka, Katrin Winkler, Robert Meichsner, Markus Poltier, Martin Kibisch, Tim Kanis, Mannschaft Jungen, Mannschaft Männer

Schützenverein Lucka 1990 e. V.

Kevin Kauper, Inken Günther, Adina Steinert, Wolfgang Schuhknecht, Philipp Halm, Alexandra Jeserick, Catrin Ploß, Manuela Felix

Schützengesellschaft Schmölln e. V.

Manfred Sonntag, Rolf Thielicke, Tino Kieker, Jens Knobloch, Andreas Hecker, 5 Mannschaften Sportschießen

vom Seidokaikan Altenburg e. V., die sich jeweils den 3. Platz bei der Europameisterschaft im Karate erkämpften. Viele andere Sportlerinnen und Sportler nahmen beispielsweise erfolgreich an Deutschen Meisterschaften teil wie im Ringen, im Radball, im Seesport oder im Tischtennis.

„Eines kommt zu diesen Höchstleistungen noch dazu: Das, was Sie für die Bekanntheit und das Image unserer Region tun“, so der Landrat in seinem Grußwort. „Auch hier leisten Sie eine ganze Menge. Das macht Sie zu ‚ausgezeichneten‘ Botschaftern unseres Kreises. Auch dafür danke ich Ihnen sehr herzlich!“ Ein Dankeschön ging aber auch an die Betreuer, Trainer, Schiedsrichter und an die Familien und Freunde, die den Athleten den Rücken stärken sowie den vielen ehrenamtlichen Helfern, die viel für die Jugend- und Nachwuchsarbeit leisten. Nicht zuletzt dankte der Landrat auch den Organisatoren, die die Veranstaltung in jedem Jahr zu einem tollen Erlebnis für alle Beteiligten machen.

AG



Sarah Börno und Philipp Köhler vom 1. TSC Tanzkreis Schwarz-Gold Altenburg e. V. (Fotos: LRA)



Die erfolgreichen Ringer vom SV Lokomotive Altenburg e.V.



Ulrich Vogel und Landrat Sieghardt Rydzewski gratulieren Ines Horschig, Björn Heimer, Annett Sonntag und Christian Seiler (v. l. n. r.)



Ulrich Vogel, stellvertretender Vorsitzender des Kreissportbundes Altenburger Land gratuliert den Sportlern des Aqua-Fun Wintersdorf e. V.

Alljährliches Weihnachtskonzert des Seckendorf-Gymnasiums am 17. Dezember 2007

Meuselwitz. Am 17. Dezember 2007 findet das alljährliche Weihnachtskonzert der Schülerinnen und Schüler des Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasiums statt. Das Konzert beginnt

um 18.00 Uhr in der Martinskirche zu Meuselwitz. Schüler, Eltern, alle Ehemaligen und die interessierte Öffentlichkeit sind ganz herzlich eingeladen, sich in weihnachtliche Vor-

freude versetzen zu lassen. Das Programm wird gestaltet durch die Schülerinnen und Schüler unter der Leitung von Frau Heinze.

Schulleitung

Benefizgala mit Dagmar Frederic zu Gunsten des Teehauses

Altenburg. Eine Benefizgala zu Gunsten des Teehauses Altenburg findet am 23. Februar 2008, 14:00 und 19:00 Uhr im Landestheater Altenburg mit Dagmar Frederic und weiteren bekannten Künstlern statt.

Karten können unter Telefon 03447/551812 bereits vorbestellt werden oder sind in der Volkssolidarität Altenburg, Pappelstr. 56, erhältlich.

GritPeiselt, Volkssolidarität

Grabstätte, Pfostengruben einer Siedlung und Keramik: Unter den Hügeln bei Bohra schlummern historische Schätze

Bevor eine Fernwasserleitung ausgebagert wird, begeben sich die Landesarchäologen auf die Suche nach der Geschichte

Bohra. In den sanften Hügeln zwischen Schmölln und Bohra, nur wenige Zentimeter unter der Oberfläche eines Feldes, auf dem sonst Kartoffeln wachsen, liegt wahrscheinlich eine größere Siedlung der Bronzezeit. Nachdem Wissenschaftler des Landesamtes für Archäologie in den vergangenen Wochen dort gegraben und geschürft hatten, legten sie bedeutende Zeitzeugnisse der Glockenbecherkultur frei: Eine Grabstätte, Keramikgefäße und Pfostengruben.

Für den Laien ist es einfach Erde. Feste, tiefschwarze Erde gemischt mit gelblichem Lehm, die sich nach regnerischen Tagen an den Gummistiefeln festfrisst und die Schritte schwer macht. Doch genau in dieser Erde lesen Archäologen wie in einem Buch. Struktur, Schichten, Farbe verraten viel – und liefern wichtige Hinweise.

Genau danach ist ein zehnköpfiges Team des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie nördlich von Schmölln auf der Suche. Auf vier Kilometern Länge bleiben ihnen einige Wochen Zeit, historische Schätze zu bergen, bevor die Bagger für die Arbeiten an der Fernwasserleitung zwischen Geratränitz und Großstörnitz anrollen.

Schon lange vor ihrem Einsatz suchen die Wissenschaftler in Karten und Luftaufnahmen nach Flecken in der Landschaft, die ungewöhnlich aussehen und die aufgrund der Geschichte eventuelle Funde versprechen. Dann teilen sie die Bauabschnitte nach archäologischer Relevanz ein. Oft werden sie fündig, manchmal fischen sie lange im Trüben. „Spannend ist es jedes Mal“, sagt Uwe Petzold, der bereits seit über zehn Jahren im Auftrag des Landesamtes historische Schätze ans Tageslicht fördert.

Die Wissenschaftler nutzen in Boh-

ra jeden Moment für ihre Forschung und nehmen dafür auf dem freien Feld auch Kälte, Regen und Wind in Kauf. Die bisherigen Funde entschädigen dafür, erzählt der Leiter der Ausgrabung, Uwe Petzold: „Am Hang eines sanften Hügels haben wir unter anderem ein jungsteinzeitliches Grab entdeckt. Knochen konnten wir keine finden, die haben sich in dem mineralischen Lösslehm völlig aufgelöst.“ Ganz deutlich zu erkennen war dafür aber der rechteckige Umriss der Grabgrube. Und nicht nur das: Als Beigabe war dem Toten eine Keramikschale mit einem Durchmesser



von etwa 25 Zentimetern ins Grab gelegt worden. „Die charakteristische Machart und die Verzierung genau wie die Ausrichtung des Grabes belegen, dass es sich um eine Bestattung der Glockenbecherkultur, die wir in der Zeit um 2400 bis 2000 vor Christus datieren, handelt“, erklärt Uwe Petzold.

Den Namen verdankt diese archäologische Kultur glockenförmigen Bechern, die sich häufig in Gräbern dieser Zeit befanden. Gefäßkeramik, aber auch Waffen, wurden damals nach Vorstellung der Menschen wohl als Ausstattung für die Reise ins Jenseits in die Gräber gegeben. „Weil sie ihre Verstorbenen in Hockerlage bestatteten, waren die Grabgruben relativ klein. In unserem Fall nur etwa 115 mal 65 Zentimeter.“

Diese Grube blieb nicht die einzige Entdeckung. Ganz in der Nähe fand

sich im Lösslehm eine tiefere Vorratsgrube. „Darin lagen Keramikscherben aus der späten Bronzezeit zwischen 1200 bis 850 vor Christus. Die typische Glockenform erkennt man im Profil“, so Uwe Petzold. In dieser Zeit, in der es noch keine unterkellerten Gebäude gab, dienten solche Gruben dazu, das lebenswichtige Getreide aufzubewahren.

„Wenn sie nicht mehr genutzt wurden, verfüllte man die Gruben allmählich mit Erde, aber auch mit Holzkohle und Abfällen. Das beweist auch die Schichtung im Inneren.“ Ein paar Schritte daneben wurden die Archäologen ebenfalls fündig. Im Boden erkannten sie in regelmäßigen Abständen kleine, runde Ver-

färbungen. „Solche Spuren von früheren Holzpfosten in der Erde bleiben oft Tausende von Jahren erhalten“, verrät Uwe Petzold. „Hier kann man sogar den Grundriss eines zweischiffigen Wohnhauses mit First- und Wandpfosten erkennen.“

Anhand einzelner Keramikscherben aus den Pfostengruben, lässt sich das Gebäude in die späte Bronzezeit datieren. In den Gruben fand sich noch mehr: Reste vom Lehmewurf beispielsweise, mit dem die Flechtwerkwände des Hauses verkleidet waren.

Für den Ausgrabungsleiter verbergen sich hinter Lehm und Scherben erst die eigentlichen, spannenden Fragen: „Die Funde lassen Rückschlüsse auf die Lebensweise zu. Aber warum wurde der Tote auf der Bergkuppe bestattet, wo liegen die anderen Verstorbenen, gab es einen



André Zakrozinsky in einer der gefundenen Vorratsgruben.



Wolfgang Hacker mit einer der zahlreichen Tonscherben, die zwischen 1200 und 850 vor Christus datiert werden.

Urnenplatz, wo hat die Siedlung ihr Trinkwasser her bekommen? Diese Dinge werden mich noch länger beschäftigen.“

Etwa bis Weihnachten werden die Archäologen noch in Bohra nach Antworten suchen. Danach ziehen sie im Januar weiter an der Trasse entlang. „Das hat schon was von einem ‚fahrenden Volk‘“, schmunzelt Uwe Petzold. „Wir werden immer wieder an anderen Orten eingesetzt, genauso verändert auch die Ausgrabungsstelle jeden Tag ihr Gesicht.“ Das Team wird zur Familie, die auf engstem Raum – in Bohra ein kleiner Bauwagen – zusammen über Fundstücken und Lageplänen brütet

oder sich bei einer Zigarette aufwärmt, bevor es wieder zur Ausgrabung geht.

Die Wollmütze tief in die Stirn gezogen, ein Tuch lose um den Hals gewickelt, eine dicke Strickjacke, Hose und Stiefel voll Lehm - abgehärtet sehen die Frauen und Männer des Teams aus, keine Spur von Gänsehaut im kalten Wind. „Man wird wirklich robust mit den Jahren. Irgendwie kriegt man ein Gespür fürs Wetter“, sagt Uwe Petzold. „Unser Baggerfahrer meint ja, er spürt die Schneeluft oder sogar den Regen, der aufzieht. Aber daran glaube ich dann doch nicht“, schmunzelt er.

Antje Gallert



Ausgrabungsleiter Uwe Petzold zeigt das Profil und die Zeichnungen des Bodens, der sich für die Wissenschaftler wie ein Buch lesen lässt.



115 mal 65 Zentimeter misst die Grabgrube, in der eine Schale als Beigabe lag. Fotos: AG, Martina Lörler und Uwe Petzold, TLDA

Tierschutzverein Altenburg und Umgebung e. V. lädt zur Mitgliederversammlung ein

Die Mitgliederversammlung des Tierschutzverein Altenburg und Umgebung e. V. findet am **Montag, 17.12.2007 um 18:30 Uhr** im Ratskeller Altenburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung/Begrüßung
2. Diskussion zu Anträgen zur Sat-

zungsänderung

3. Beschlussfassung zur Satzungsänderung
4. Diskussion zu aktuellen Sachfragen
5. Ende des offiziellen Teils und Ausklang in weihnachtlicher Runde

Der Vorstand

VdK-Beratungsstelle zieht um

Altenburg. Zum 01. Januar 2008 zieht die Kreisberatungsstelle des VdK-Kreisverbandes Altenburg um.

Die **neue Anschrift** lautet: **04600 Altenburg, Kanalstraße 43**, in den Räumen der Thüringer Arbeitsloseninitiative.

Die Sprechzeiten sind Montag von 9:00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 - 16:00 Uhr.

Die Telefon-/Fax-Nummer 03447

500462 bleibt erhalten.

Hinweis:

In der Zeit vom **17. bis 31. Dezember 2007** bleibt die Beratungsstelle **geschlossen**.

Wir wünschen unseren Mitgliedern und Angehörigen sowie jedem Bürger ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr 2007.

B. Wolf,

Kreisgeschäftsführerin

VdK-Kreisverband Altenburg

Weihnachtsfeier für Pflegefamilien in der INNOVA

Altenburg. Kaffee, Plätzchen und Kuchen, Weihnachtsbasteln und Puppentheater, darauf freuten sich die über 70 Gäste, die sich am Nikolaustag in der Altenburger INNOVA einfanden.

Für die alljährliche Weihnachtsfeier für Kinder, die im Landkreis in Pflegefamilien untergebracht sind, hatten sich die Organisatoren vom Landratsamt und die fleißigen Helfer, die Auszubildenden der INNOVA, einiges ausgedacht und alles liebevoll geschmückt und vorbereitet. „Es war bereits die 4. Veranstaltung dieser Art, mit der wir den Eltern ein großes Dankeschön für das, was sie tun, sagen möchten. Das Treffen ist sehr beliebt bei den Familien“, erzählt Martina Fischer vom Fachdienst Jugendamt/Soziale Dienste und Asylbewerber. „Es ist eine schöne Gelegenheit für den Austausch untereinander.“ Von den Kindern wurden u. a. kleine Gedichte und Lieder vorgetragen, später am Nachmittag brachte dann der Weihnachtsmann Geschenke. Derzeit können etwa 70 Kinder im



Das Puppentheater mit „Hänsel und Gretel“ begeisterte die kleinen und großen Gäste. Danach brachte der Weihnachtsmann Geschenke.

Altenburger Land aus unterschiedlichsten Gründen nicht bei ihren leiblichen Eltern leben.

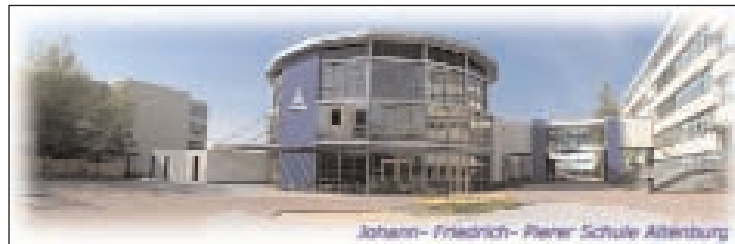
49 Familien stellen sich momentan bereits der besonderen Herausforderung, ein Pflegekind für eine Zeit oder auf Dauer zu betreuen. Der Bedarf ist jedoch hoch, gesucht

werden zehn bis 15 Pflegeeltern mehr pro Jahr, um alle Kinder vermitteln zu können.

Alle Informationen gibt es unter www.altenburgerland.de oder Telefon: 03447 586 733.

Text und Foto: AG

Tag der offenen Tür in der Johann-Friedrich-Pierer-Schule Altenburg



Tag der offenen Tür am 19. Januar 2008; 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gewerbe und Technik Altenburg, Siegfried-Flack-Straße 33 a/b

Wir stellen vor:

- ◆ Den Weg zum Abitur für Realschüler im Beruflichen Gymnasium Technik und Wirtschaft mit zusätzlichem staatlichen Berufsabschluss
- ◆ Den Weg zur Fachhochschulreife mit staatlichem Berufsabschluss

„Technischer Assistent für Informatik“ in der Höheren Berufsfachschule

- ◆ Den Weg zu einem, dem Realschulabschluss gleichgestellten Abschluss mit beruflicher Grundbildung für Hauptschüler in der Be-

rufsfachschule Metall und Ernährung/Hauswirtschaft

◆ Den Weg zur Fachhochschulreife für Gesellen (Facharbeiter) in der Fachoberschule

◆ Die Anforderungen an Lehrstellenbewerber für alle Berufe des Metall-, Elektro-, Bau-, Gastronomie-, Friseur- und Kosmetikgewerbes, der Umwelttechnik, der Papier- und Verpackungstechnik sowie Textiltechnik

Außerdem:

- ◆ Vieles zum Selbermachen in unseren Labors und Werkstätten
- ◆ Schullaufbahnberatung
- ◆ Studienberatung
- ◆ Leckeres aus unserer Lehrküche und weitere Überraschungen.

Roger Pröhl, Schulleiter

Der Schmöllner Schwimmverein „Seeteufel e. V.“ stellt sich vor

Schmölln/Gera. Seit Juni 2006 gibt es den Schmöllner Schwimmverein Seeteufel e. V.

Das wöchentliche Training für unsere Kleinsten wird im Sportbad „Tatami“ immer montags durchgeführt. Um einmal Wettkampfluft schnuppern zu können, meldete der Verein 8 seiner Schwimmer und Schwimmerinnen der Jahrgänge 1997 bis 2000 zu einem Vergleich nach Gera zum 12. Kinderschwimmfest an.

Die Aufregung war groß, da es für alle eine Premiere war, an solch einem Schwimmfest teilzunehmen. In Vorbereitung wurden einige Trainingseinheiten im Geraer Hofwiesenbad absolviert, um das Gefühl für den Wettkampf zu bekommen und an der Technik zu feilen. Am Samstag, 06. Oktober 2007, war es soweit. Das Teilnehmerfeld war sehr groß. 17 Schwimmvereine aus Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt waren in den jeweiligen Altersgruppen am Start. Die Wertungen erfolgten getrennt nach Jungen und Mädchen sowie nach Jahrgängen. In 3 verschiedenen Disziplinen starteten unsere Seeteufel.

Die Wettkämpfe wurden zwar kindgerecht, jedoch genau nach den Richtlinien des „Deutschen Schwimmverband e. V.“ durchge-



führt. Das Wettkampfericht schaute bei jedem Schwimmer auf die exakte Technik. So gab es einige Disqualifikationen im Starterfeld, aber die Seeteufel blieben glücklicherweise verschont.

Bei den einzelnen Läufen wurden pro Jahrgang für die Plätze 1 bis 6 Urkunden überreicht. Die Freude war groß, dass drei unserer Schwimmer und Schwimmerinnen mit dabei waren.

Anne-Sophie Bruchmüller holte bei 25 m Brust Beine mit Handbrett einen ausgezeichneten 2. Platz. Lara

Reber und Hendrik Romisch jeweils einen 5. und 6. Platz in 25m Brust bzw. 25m Brust Beine mit Handbrett.

Nach diesem sehr aufregenden Tag gingen alle zwar erschöpft, jedoch sehr optimistisch nach Hause, da die Teilnahme am ersten Wettkampf für alle ein großer Erfolg war. Jeder hielt technisch sehr gut mit und alle Seeteufel verbesserten ihre persönlichen Bestzeiten um mindestens 5 Sekunden.

Tino Baumack, Schwimmverein Seeteufel e. V.

Werbung

Ziegler Z8 präsentiert: Neuer Löschgigant sorgt auf dem Flugplatz Altenburg-Nobitz für Sicherheit

Altenburg-Nobitz. 1000 PS, 6000 Liter Wasser in der Minute, 41,5 Tonnen Gewicht, 90 Meter Wasserwurfleistung, Großraum-sicherheitskabine, von Null auf 80 km/h in 25 Sekunden, Höchstgeschwindigkeit 140 km/h - das sind die technischen Highlights des neuen Flughafenlöschfahrzeuges, das seit kurzem zum Fuhrpark des Flugplatzes gehört. Der Ziegler Z8, so die genaue Bezeichnung des Löschgiganten, ist das erste Modell mit Heckmotor und Ziegler-Aufbau, das auf einem deutschen Flughafen zum Einsatz kommt.

Die Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH und die Albert Ziegler GmbH & Co. KG hatten am 27. November auf das Gelände des Airports eingeladen, um die neueste Errungenschaft einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Durch einen Vertreter der Firma



Der Löschgigant probte auf dem Rollfeld den Ernstfall - beeindruckend war die 90 m Wasserwurfleistung. Fotos (2): AG

Ziegler wurde im Beisein des Landrates Rydzewski und der Nobitzer Bürgermeisterin Martina Zehmisch der symbolische Schlüssel an Flugplatz-Geschäftsführer Jürgen Graumann übergeben. Auf dem Rollfeld wurde dann wenig später das Fahrzeug eindrucksvoll vorgeführt, das spe-

ziell für die Belange der Flugzeugbrandbekämpfung entwickelt wurde. Es ist seit zehn Jahren die erste Anschaffung dieser Art für den Flughafen Altenburg-Nobitz. Die Firma Ziegler ist mit diesem Fahrzeug der Marktführer in Europa.

Antje Gallert



Musikschüler erfolgreich bei verschiedenen Wettbewerben

Bad Sulzaer Musikwettbewerb 3. und 4. November 2007

Elias Ledig, Viola
Prädikat „Mit hervorragendem Erfolg“

Sebastian Vater, Violine
Prädikat „Mit hervorragendem Erfolg“

Nancy Langer, Violine
Prädikat „Mit hervorragendem Erfolg“

Klasse: Holger Runge

Felix Sowinski, Akkordeon
Prädikat „Mit sehr gutem Erfolg“

Klasse: Werner Osten

Internationaler Auerbacher Blockflötenwettbewerb 10. und 11. November 2007

Clara Starzetz, Blockflöte
1. Preis

Klasse: Karin Großmann

5. Landesorchesterwettbewerb

wettbewerb in Thüringen 10. November 2007

Jugendsinfonieorchester

Prädikat „Sehr gut“

Schulteil Schmölln

Leitung: Holger Runge

60. Stavenhagenwettbewerb in Greiz 17. und 18. November 2007

Anne Maria Schnabel, Gesang

Prädikat ausgezeichnet

Stavenhagenpreis

Klasse: Helga Dreßler

Franziska Knebel, Klavier

Prädikat sehr gut, Förderpreis

Klasse: Antje Herrmann

Roxane Kestner, Gesang

Prädikat gut

Klasse: Christine Mäder-Gouby

Brigitte Gärtner,
Leiterin der Musikschule
Altenburger Land

Gemeinsamer regionaler Sprechtag von GfAW, IHK und Thüringer Aufbaubank

Altenburg. Der nächste gemeinsame Sprechtag von GfAW, IHK und Thüringer Aufbaubank (TAB) findet am **Mittwoch, 09. Januar 2008**, zu folgenden Zeiten statt:

GfAW 09:00 bis 15:00 Uhr

IHK 09:00 bis 15:00 Uhr

TAB 09:00 bis 12:00 Uhr

Ort: Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9, Ratssaal

Um **telefonische Voranmeldung** wird unter Telefon 03447 586-278 im Fachdienst Wirtschafts- und Tourismusförderung gebeten.

Bürgerservice A - Z +++ Bildung +++ Bürgerservice A-Z +++ www.altenburgerland.de +++ Sport +++ Freizeit & Tourismus +++ Wirtschaft

Werbung